

**Satzung über Kostenersatz für Einsätze,  
über Gebühren für die Durchführung von  
Brandverhütungsschauen und  
Entgeltordnung für freiwillige  
Hilfeleistungen der Feuerwehr der Stadt  
Würselen vom 19.12.2017**

# **Satzung über Kostenersatz für Einsätze, über Gebühren für die Durchführung von Brandverhütungsschauen und Entgeltordnung für freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr der Stadt Würselen vom 19.12.2017**

Der Rat der Stadt Würselen hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und § 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV NW S. 886/SGV NRW 213) in den derzeit gültigen Fassungen in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Satzung über Kostenersatz für Einsätze, über Gebühren für die Durchführung von Brandverhütungsschauen und Entgeltordnung für freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr der Stadt Würselen beschlossen:

## **§ 1**

### **Aufgaben der Feuerwehr**

Die Stadt Würselen unterhält für den Brandschutz, die Hilfeleistung und für den Katastrophenschutz eine Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung gemäß § 1 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nummer 1 und § 3 Absatz 1 Satz 1 BHKG.

## **§ 2**

### **Kostenersatzpflichtige Leistungen**

- (1) Unbeschadet der Verpflichtung der Feuerwehr zur unentgeltlichen Hilfeleistung im Rahmen der in § 52 Absatz 1 BHKG in Verbindung mit § 3 BHKG genannten Aufgabenbereiche wird für die Tätigkeit der Feuerwehr im Sinne des § 52 Absatz 2, 3 und 4 BHKG nach Maßgabe dieser Satzung und den beiliegenden Tarifen (Anlage 1) Ersatz der entstandenen Kosten verlangt.
- (2) Die Feuerwehr verlangt Ersatz der ihr durch Einsätze entstandenen Kosten
  - a) von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  - b) von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebes für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch oder Sondereinsatzmittel,
  - c) von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
  - d) von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem oder der Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
  - e) von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachwerte ausgehen können, oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
  - f) von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nr. e) entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
  - g) von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Buchstabe h), wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,

- h) von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
  - i) von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.
- (3) Für die Berechnung des Kostenersatzes gemäß § 2 Absatz 2 ist die Zeit von der Alarmierung der Einsatzkräfte, Fahrzeuge und Geräte von der der Feuerwache bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend (Einsatzzeit). Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit bis zur Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit hinzugerechnet. Wird vor der Ankunft in der Feuerwache ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz – abweichend von Satz 1 – die Einsatzzeit mit Erteilung des neuen Einsatzbefehls. Für jede angefangene Viertelstunde der Einsatzzeit wird ein Viertel des in dem Kostentarif aufgeführten Stundensatzes berechnet (Anlage 1).
- (4) Für den Einsatz von Schaummitteln, Sand, Sandsäcken, Ölbindemitteln und sonstigen Verbrauchsmitteln wird ein Kostenersatz in Höhe des jeweiligen Tagespreises sowie anfallende Entsorgungskosten erhoben. Der Aufwand für notwendige Fremdleistungen sowie die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter werden in Höhe der Selbstkosten gesondert berechnet.
- (5) Kosten für Leistungen, die in den Tarifen nicht enthalten sind, werden nach tatsächlichem Aufwand erhoben.

### **§ 3**

#### **Gebührenpflicht für die Durchführung der Brandverhütungsschau**

- (1) Für die Durchführung der Brandverhütungsschau nach § 26 BHKG werden gemäß § 52 Absatz 5 Satz 1 des BHKG Gebühren erhoben. § 5 Absatz 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Gebühr wird für die Durchführung der Brandverhütungsschau einschließlich deren Vor- und Nachbereitung erhoben. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt.
- (3) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, z.B. Bauaufsicht, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.
- (4) Die Zeitabstände der Brandverhütungsschauen richten sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbauverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte, beginnend mit der Nutzung oder Inbetriebnahme, in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen. Kürzere Zeitabstände der Brandverhütungsschau werden von der Stadt Würselen unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten oder dem Vorliegen konkreter Mängelhinweise nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.
- (5) Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner ist die Eigentümerin oder der Eigentümer, die Besitzerin oder der Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objekts.
- (6) Die Gebühren gemäß § 3 Absatz 1, 2 werden nach der Dauer der Amtshandlung und der Zahl der notwendigen Kräfte und Fahrzeuge nach den in Anlage 1 aufgeführten Tarifen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte bemessen. Als Mindestgebühr wird ein Stundensatz berechnet. Für die letzte angefangene Stunde wird bis zu 30 Minuten der halbe Stundensatz, über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.

## **§ 4**

### **Entgeltordnung für freiwillige Hilfeleistungen und Brandsicherheitswachen**

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Würselen kann für Dritte freiwillige Hilfeleistungen übernehmen sowie Personal, Geräte und Fahrzeuge stellen, wenn die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß §§ 3, 6 BHKG in der jeweiligen gültigen Fassung nicht beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht nicht. Die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über Zeitpunkt, Art und Umfang der Leistung. Diese könne übernommen werden aufgrund eines Auftrages oder im Rahmen einer Geschäftsführung ohne Auftrag.
- (2) Brandsicherheitswachen werden gemäß § 27 BHKG von der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter oder von der Feuerwehr gestellt. Sie werden von der Feuerwehr aufgrund eines entsprechenden Auftrages bei Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht und bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet ist, durchgeführt und sind gemäß § 52 Absatz 5 Satz 2, 1. Halbsatz BHKG entgeltpflichtig.
- (3) Für freiwillige Hilfeleistungen wird ein Entgelt in Verbindung mit § 2 Absatz 3, 4 und 5 dieser Satzung nach den Tarifen der Anlage 1 erhoben. Diese Tarife bilden ebenfalls die Grundlage für die Berechnung des Entgeltes für Brandsicherheitswachen.
- (4) Zahlungspflichtige sind bei freiwilligen Hilfeleistungen die Auftraggeberin oder der Auftraggeber und/oder diejenige oder derjenige, in deren oder dessen objektivem oder mutmaßlichem Interesse die Leistung erbracht wird oder die Nutznießerin oder der Nutznießer bzw. die Verursacherin oder Verursacher bei Leistungen oder Einsätzen auf Veranlassung der Polizei oder einer sonstigen öffentlichen Dienststelle.  
Zahlungspflichtige sind bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen die jeweilige Veranstalterin oder der jeweilige Veranstalter ferner die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer, die Verpächterin oder der Verpächter oder die Vermieterin oder der Vermieter, die oder der das Grundstück für die Veranstaltung zur Verfügung stellt.

## **§ 5**

### **Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Verpflichtung zur Ersatzleistung nach § 2 und zur Entgeltzahlung nach § 4 Absatz 1 dieser Satzung entsteht mit der Alarmierung der Feuerwehr, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung, aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht kommt.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren nach § 3 und von Entgelten nach § 4 Absatz 2 dieser Satzung entsteht mit dem Beginn der Amtshandlung und wird für die Dauer der Amtshandlung berechnet.
- (3) Die Leistungen der Feuerwehr nach dieser Satzung können von der vorherigen Erfüllung rückständiger Ersatz-, Gebühren- oder Entgeltforderungen und/oder eines angemessenen Vorschusses oder der Gestellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden, soweit nicht Gefahr in Verzug vorliegt.
- (4) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (5) Mehrere Ersatz-, Gebühren- oder Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.
- (6) Kosten, Gebühren und Entgelte werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 6**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft und ersetzt die Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Stadt Würselen bei Einsätzen der Feuerwehr vom 28. Juni 2000 sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Würselen vom 3. Juni 2002.

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 19. Dezember 2017

Arno Nelles  
Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Kosten, Gebühren und Entgelten bei Einsätzen und Leistungen der Feuerwehr der Stadt Würselen vom 1. Januar 2018

### Tarife

laufende Nummer		Kostenersatz/Gebühr/Entgelt je Stunde
<b>1.</b>	<b>Gestellung von Personal</b>	
1.1	Beamtin/Beamter 1. Laufbahngruppe/ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger	42,28 EUR
1.2	Beamtin/Beamter 2. Laufbahngruppe	59,08 EUR
<b>2.</b>	<b>Gestellung von Fahrzeugen</b>	
2.1	Löschfahrzeug	95,88 EUR
2.2	Drehleiter	103,00 EUR
2.3	Kommandowagen, Einsatzleitwagen, Mannschaftstransportfahrzeug, Gerätewagen	37,60 EUR
<b>3.</b>	<b>Einsatzpauschalen</b>	
3.1	Einsatz in Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung einer Brandmeldeanlage	946,04 EUR
<b>4.</b>	<b>Durchführung einer Brandverhütungsschau einschl. Vor- und/oder Nachbereitung</b>	
4.1	Personalverrechnungssatz	62,92 EUR
4.2	Fahrzeugentgelt nach 2.3	37,60 EUR

Die Tarife der Nummern 2. enthalten die Kosten für die im Einsatz auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte. Personalkosten und Aufwand im Sinne von § 2 Absatz 4,5 der Satzung werden stets gesondert berechnet.

Anlage 2 zur Satzung über die Erhebung von Kosten, Gebühren und Entgelten bei Einsätzen und Leistungen der Feuerwehr der Stadt Würselen vom 1. Januar 2018  
(Die Liste folgt den Empfehlungen des Lenkungsausschusses Vorbeugender Brandschutz NRW und wird regelmäßig überprüft und angepasst).

#### Aufstellung der Objekte nach § 3 der Satzung

Ziffer	Objektart	Fristen nach Gefährdungsgrad gemäß AGBF Bund/BHKG in Jahren
<b>1</b>	<b>Pflege- und Betreuungsobjekte</b>	
1.1	Krankenhäuser	3
1.2	Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen	3
1.2.1	Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, nach RL über deren bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb	3
1.2.2	Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)	3
1.2.3	Einrichtungen für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)	3
1.2.4	Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Personen)	3
1.3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte	3
1.4	Kindertagespflegeverbände mit mehr als 9 Kindern	3
<b>2</b>	<b>Übernachtungsbetriebe</b>	
2.1	Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach SBauVO	3
2.2	Obdachlosenunterkünfte	3
2.3	Notunterkünfte (für Asylbewerber u.a.)	3
2.4	Campingplätze nach CWVO	6
2.5	Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO	3
<b>3</b>	<b>Versammlungsobjekte nach Versammlungsstätten-Verordnung (VstättVO) und Gaststättenbauverordnung (GastBauVO)</b>	
3.1.1-3.1.2	unbesetzt	
3.1.3	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, sowie Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese gemeinsame Rettungswege haben	3
3.1.4	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen	3
3.1.5	Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucher fassen	3
3.2	unbesetzt	
3.3	Gasträume und Räume mit Bühnen/Szenenflächen/Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucherinnen und Besucher	3
<b>4</b>	<b>Unterrichtsobjekte</b>	
4.1	Schulen nach SchulBauRL	3
4.2	Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen ab 100 Personen (nicht ebenerdig: ab 50 Personen)	3

<b>5</b>	<b>Hochhausobjekte</b>	
5.1	Hochhäuser nach SBauVO	6
<b>6</b>	<b>Verkaufsobjekte</b>	
6.1	Verkaufsstätten nach SBauVO	3
6.2	unbesetzt	
6.3	Verkaufsstätten mit mehr als 700 qm Verkaufsfläche	3
<b>7</b>	<b>Verwaltungsobjekte</b>	
7.1	Büro- und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe > 3.000 qm Geschossfläche	6
<b>8</b>	<b>Ausstellungsobjekte</b>	
8.1	Museen	6
8.2	Messe- und Ausstellungsbauten	6
<b>9</b>	<b>Garagen</b>	
9.1	Großgaragen nach (SBauVO)	6
9.2	Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 qm	6
<b>10</b>	<b>Gewerbeobjekte</b>	
10.1	Gewerbeobjekte zur Herstellung und Produktion	6
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm	6
10.1.2	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig oder in Verbindung zu einem Wohngebäude mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm	6
10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600 qm	6
10.1.4	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig oder in Verbindung zu einem Wohngebäude mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm	6
10.1.5- 10.1.6	unbesetzt	
10.2	Gewerbeobjekte zur Lagerung	6
10.2.1	unbesetzt	
10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3200 qm Lagerfläche	6
10.2.3	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1600 qm Lagerfläche	6
10.2.4	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1600 qm Lagerfläche	6
10.2.5	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche	6
10.2.6	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5000 qm Lagerfläche	6
10.2.7	Hochregallager	6
10.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppen nach FwDV 500	6
10.3.1	Gebäude u. Anlagen der Gefahrengruppe IIA u. IIIA n. FwDV 500	6
10.3.2	Gebäude u. Anlagen der Gefahrengruppe IIB u. IIIB n. FwDV 500	6
10.3.3	Gebäude u. Anlagen der Gefahrengruppe IIC u. IIIC n. FwDV 500	6

10.4	Kraftwerke und Umspannwerke	6
<b>11</b>	<b>Sonderobjekte</b>	
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler	6
11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2000 cbm umbauten Raum in Verbindung zu Wohngebäuden	6
11.3	Kirchen und Gebetsstätten	6
11.4	Unterirdische Verkehrsanlagen	6
11.5	unbesetzt	
11.6	Hotel- und Gaststättenschiffe	6
11.7	Bahnhöfe mit hohen Personenströmen*	6
11.8	unbesetzt	
11.9	Flächen für die Feuerwehr außerhalb klassifizierter Objekte*	6
11.10	Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs	3
11.11	Flughäfen	3
11.12	Sonstige kritische Infrastrukturen*	*
11.13	Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse*	*

\* Einstufung der Brandschaulpflicht durch die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle